

10. Januar. Verlag von C. F. Peter's Bureau de musique
in Leipzig ferner:

Einzeichnungs-No.

25199. **Grützmacher, Fr.**, 3 Pièces pour Violoncelle et Piano.
Op. 2. Nr. 1. 2. à 15 N \mathcal{L} . Nr. 3. 20 N \mathcal{L} .
25200. **Kalliwoda, J. W.**, Introduction et grande Polka en forme de
Rondeau pour 2 Violons avec acc. d'Orchestre. Op. 196.
1. # 25 N \mathcal{L} .
dito dito avec acc. de Piano. 1. # 5 N \mathcal{L} .
1. — — 3 Gesänge für 2 Sopranstimmen mit Pianofortebeglei-
tung. Op. 197. 25 N \mathcal{L} .
2. **Kiel, Fr.**, Trio pour Piano, Violon et Violoncelle. Op. 3. 2 #.
3. **Speidel, Wilh.**, Drei Frühlingslieder für eine Singstimme mit
Pianofortebegleitung. Op. 6. 15 N \mathcal{L} .
4. **Spohr, L.**, Potpourri sur des Thèmes Irlandais p. Violon
avec acc. de Piano. Op. 59. 20 N \mathcal{L} .
5. — — Faust, grosse Oper in 3 Aufzügen. Op. 60. Vollständ.
Clavier-Auszug. 8 # 20 N \mathcal{L} .
6. **Voss, Ch.**, La Rosière. Romance pour Piano. Op. 160.
Nr. 2. 18 N \mathcal{L} .
7. — — Toi seule! Chant dramatique p. Piano Op. 169. 18 N \mathcal{L} .
8. — — Plaisanterie. Impromptu - Etude pour le Piano. Op. 170.
22 N \mathcal{L} .

16. Januar. Verlag von Fr. Kistner in Leipzig.

9. **Evers, Ch.**, Grande Sonate pour le Pianoforte à 4 ms. Op. 51. 2 #.
10. **Riccias, A. F.**, Deux grandes Marches pour Piano à 4 ms.
Op. 21. 22½ N \mathcal{L} .
11. **Rietz, Jul.**, Lustspiel-Ouverture für Orchester. Op. 18. Par-
titar 1. # 15 N \mathcal{L} . Orchesterstimmen 2 # 25 N \mathcal{L} . Clav-
Auszug à 4ms. 25 N \mathcal{L} .
12. **Sieber, Ferd.**, 4 Lieder für Sopran mit Begleitung des Piano-
forte. Op. 26. 20 N \mathcal{L} .

21. Januar. Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Einzeichnungs-No.

25213. **Dürner, J.**, Drei Lieder, für eine tiefe Stimme mit Piano-
fortebegleitg. Op. 23. 15 N \mathcal{L} .
14. **Karasowski, M.**, Réverie du Soir pour le Violoncelle avec
acc. de Piano. Op. 3. 15 N \mathcal{L} .
15. **Kittl, J. F.**, Bianca und Giuseppe oder die Franzosen vor
Nizza. Clavierauszug einzeln. Nr. 1—13. 4 # 25 N \mathcal{L} .
16. — — Ouverture zu Bianca und Giuseppe für Pianoforte zu
2 Händen. 15 N \mathcal{L} .
17. — — Potpourri aus Bianca und Giuseppe für Pianoforte zu
2 Händen. 20 N \mathcal{L} .
dito für Pianoforte zu 4 Händen. 25 N \mathcal{L} .
18. **Lumbye, H. C.**, Tänze für das Pianoforte: No. 113. Undine-Walzer.
15 N \mathcal{L} . No. 114. Ida-Polka. 5 N \mathcal{L} . No. 115. Früh-
lingsgrüsse. Galopp. 7½ N \mathcal{L} .
19. **Veit, W. H.**, Sérénade pour Piano. Op. 33. 15 N \mathcal{L} .
20. — — Impromptu-Scherzo pour Piano. Op. 34. 10 N \mathcal{L} .
21. — — Zwiegesang der Elfen für Sopran und Alt mit Piano-
fortebegleitung. Op. 35. 15 N \mathcal{L} .
22. — — 2 Nouvelletes pour Piano. Op. 36. 15 N \mathcal{L} .
23. **Volkman, R.**, Romance pour le Violoncelle avec acc. de
Piano. Op. 7. 15 N \mathcal{L} .
24. — — Erstes Quartett für 2 Violinen, Bratsche und Vio-
loncell. Op. 9. 2 # 20 N \mathcal{L} .
25. **Wagner, Rich.**, Lyrische Stücke aus Lohengrin. Nr. 1—9.
2 #.

24. Januar. Verlag von J. S. Loebbeck in Nürnberg.

26. **Fröschmann, J. W.**, Zither-Album. Lieder, Tänze etc. für
1 u. 2 Zithern mit willkührl. Begleitung der Violine und
Guitarre. Heft 1. 10 N \mathcal{L} .

Nichtamtlicher Theil.

Aus Preußen.

Die Warnung des Herrn Bernhard Tauchnitz in der Nummer 13 des Börsenblattes, vor dem Verkaufe der in London erscheinenden Original-Ausgaben von Bulwer's Werken (in englischer Sprache), in den deutschen Staaten, welche internationales Verlags-Recht mit England anerkannt haben, greift denn doch etwas weit und kühn in die Vertriebs-Artikel vieler deutscher Buchhändler, freilich kühner noch in die der englischen Original-Verleger, und verdient um deshalb einige sorgsamere Betrachtung.

Wir glauben Herrn Bernh. Tauchnitz, ohne seine Contracte und Verlags-scheine eingesehen zu haben, daß er an Bulwer's Werken in englischer Sprache das ausschließliche Verlags-Recht für Deutschland in optima forma und fußend auf das betr. Gesetz von 1846 besitzt. Nach §. 1 dieses Gesetzes ist er hierdurch, was z. B. Preußen betrifft, vor Nachdruck und unbefugter Vervielfältigung, so wie vor dem Verkauf solcher Nachdrücke von Bulwer's Werken in Preußen geschützt. Wenn Herr Tauchnitz hieraus folgert, daß auch der Verkauf der legitimen Londoner Original-Ausgabe — denn die jetzt in London erscheinenden sogenannten Schillings-Ausgaben von Bulwer's Werken sind unseres Wissens und Können nur legitime Original-Ausgaben sein, wiewohl Herr T. in seiner Warnung dies nicht auszusprechen für gut hält — in Preußen durch sein Verlags-Recht für Deutschland verboten sei, so würde bei einer Prüfung, ob dies wirklich der Fall ist, die Frage sein: sind die Londoner Original-Ausgaben unbefugter Nachdruck oder nicht? Nachdruck an sich können sie gar nicht sein: sie sind aber auch keine unbefugte Vervielfältigung, weil sie ihre Legitimité, gleich der Tauchnitz'schen Ausgabe, vom Verfasser oder dessen Rechts-Nachfolgern her datiren.

Herr Tauchnitz hat sich zu seiner entschieden nicht richtigen Auffassung wohl dadurch verleiten lassen, daß er sich vorgestellt: die

Londoner Original-Ausgaben seien seiner in Deutschland legitimen Ausgabe gegenüber wie Nachdruck anzusehen. Diese Ansicht ist aber eine entschieden falsche. Wird in Preußen ein Buchhändler des Nachdrucks-Vertriebes beschuldigt, so ist die Cardinalfrage, welche zur Entscheidung kommt, die: hat er eine Druckschrift vertrieben, welche gegen das Recht des Verfassers oder dessen Rechts-Nachfolger vervielfältigt worden? Ist dies nicht der Fall, so liegt selbstredend auch kein Nachdrucks-Vertrieb vor.

In vorliegendem Falle ist dies nun eben nicht der Fall; die Londoner Original-Ausgabe ist eben die durch das Recht des Verfassers und dessen legitimen Nachfolger vervielfältigte; nehmen wir nun an, der legitime englische Verleger habe vom Verfasser nur das Recht erworben, seine Original-Ausgabe für England zu vervielfältigen, wie Herr Tauchnitz das der Vervielfältigung für Deutschland, so gehen diese Bestimmungen den erlaubten Vertrieb der Original-Ausgabe in Preußen, so weit es sich um Nachdruck handelt, gar nichts an; ist die Vervielfältigung der Original-Ausgabe dem preussischen Gesetze nach eine legitime, so kann für den preussischen Sortimentshändler nie, und es mag da zwischen Verfasser und Verleger verabredet sein, was da wolle, der Vertrieb dieser legitimen Ausgabe ein strafbarer werden!

Hat der englische Verleger, Herrn Tauchnitz gegenüber, nicht das Recht, seine Londoner Original-Ausgaben in Deutschland zu verkaufen, so wende Herr T. sich gegen jenen; er fuße dabei auf sein ausschließliches Verlags-Recht für Deutschland, er gehe an die theuern englischen Gerichte; die deutschen, wenigstens die preussischen, können und werden ihm dabei nicht helfen, weil das Gesetz ihm nicht helfen kann!

Was übrigens die englischen Original-Verleger zu der Warnung vor dem Verkauf ihrer Ausgabe, als vor dem eines Nachdruckes,